

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

54 (19.9.1882)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 19. September 1882.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 54514. B. Personen- u. Expeditionsinstruction.	Nr. 54784. B. Deutsch-Italienischer Verkehr via Gotthard.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
Nr. 54486. B. Südwestdeutscher Verband.	Nr. 54788. B. Thüringisch-Bayerisch-Württemb. Verkehr.
Nr. 54578. B. Badisch-Württembergischer Verkehr.	Nr. 54865. B. Rohrzuckertransporte via Gotthard.
Nr. 54610. B. Oesterr.-Ung.-Süddeutscher-Französl. Verkehr.	Nr. 54905. B. Verkehr via Brenner.
Nr. 54748. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.	Nr. 54906. B. Süddeutscher Getreideverkehr.
	Nr. 55005. B. Süddeutscher Verband.
	Nr. 55024. B. Westdeutscher Verband.
	Nr. 54612. B. Gleichlautende Stationen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 54514. B. Die Instruction über die Beförderung von Personen, Expresgut, Milch im Abonnement, Traglasten, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren und dienstlichen Sendungen betreffend.

Die Instruction über Beförderung von Personen, Expresgut, Milch im Abonnement, Traglasten, Leichen, lebenden Thieren und dienstlichen Sendungen ist neu bearbeitet worden. Von dieser neuen Ausgabe wird nunmehr den Großh. Bahnämtern die zum eigenen Gebrauch sowie zur Ausrüstung des unterstellten Personals und der Expeditionsstellen erforderliche Anzahl mit besonderer Verfügung zugehen.

Die bei der Neubearbeitung getroffenen, noch nicht zur Kenntniß der Dienststellen gelangten Aenderungen der bisherigen Vorschriften der genannten Instruction werden nachstehend unter Hinweisung auf die bezüglichen Paragraphen und Seiten der neuen Ausgabe aufgeführt.

§. 32. Seite 37 und 38. Bei der Billetausgabe haben die Schalterbeamten darauf bedacht zu sein, daß sie zu den einzelnen Zügen nur die zur Benützung der betreffenden Zugsgattung und der vorhandenen Wagenklassen berechtigenden Billete abgeben.

§. 42 Seite 48 und 49. Bei der Abfertigung der Gesellschaftsfahrten giebt der Schalterbeamte der Abgangsstation dem Vorstande oder Beauftragten der Gesellschaft u. so viele Billete ab, als Theilnehmer an der Gesellschaftsreise vorhanden sind, erhebt die Taxe für die um ein Drittel ermäßigte Anzahl Billete, mindestens für 20 Billete, und läßt sich zur Beurkundung des

Geschehenen von dem Empfänger der Billete auf der bahnamtlichen Ausfertigung Bescheinigung erteilen. Die hiernach ohne Tarzahlung abgegebenen Billete sind zur Entlastung der Schalterkasse als unbrauchbar zu verrechnen. Als Beleg zum Verzeichniß der unbrauchbaren Billete dient an Stelle der Billete die vorerwähnte Bescheinigung des Vereinsvorstandes oder Beauftragten.

Die gleiche Ermäßigung ist auch im Wechselverkehr der Stationen der Badischen Eisenbahnen und jenen der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen unter den vorbezeichneten Bedingungen eingeräumt.

§. 107 Seite 90 Die angekommenen Expresguttalons werden im allgemeinen wie die Gepäcktalons behandelt. Nur ist hier noch besonders zu beachten, daß die Expresguttalons, auf welchen eine vorausbezahlte Zustellgebühr vermerkt ist, getrennt von den andern angekommenen Talons auf Unterlageblättern aufzukleben sind, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie in dem Verzeichniß über vorausbezahlte Zustellgebühren für Expresgut eingetragen erscheinen. Bei Einsendung dieser Talons sind dieselben dem obengenannten Gebührenverzeichniß beizuhängen.

§. 160 Seite 114. Die Einträge in das Schaltercontrolregister können mit Bleistift vollzogen werden. Ausgenommen sind nur die Einträge, die nach Bestimmung unter §. 185 bei einem im Laufe des Geschäftstages eintretenden Wechsel der Schalterbeamten zu fertigen sind; diese müssen mit Tinte gefertigt werden.

Diese neue Instruction ist am 1. October d. J. in Gebrauch zu nehmen. Mit diesem Tage verlieren alle älteren, dieselben Geschäftsgegenstände betreffenden und den neuen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

Die Instruction soll — soweit der Vorrath reicht — zum Selbstkostenpreis von 1 M an Beamte diesseitiger Verwaltung abgegeben werden und ist vom Material- und Drucksachenbureau zu beziehen.

Karlsruhe, den 14. September 1882.  
Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Güterverkehr.

Nr. 54486. B. In dem mittels Verfügung Nr. 51808. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 50 vom 1. J.) zur Einführung gebrachten VII. Nachtrag zum 5. Südwestdeutschen Tarifhefte sind folgende Entfernungen und Frachtsätze nachzutragen:

Seite 4: Azoudange-Friedrichsfeld 229 km,  
" 5: " " Neckarau 223 "  
" 8: " " Mannheim:

km	Eilgut	Stückgut	Special-Tarife					
			A <sup>1</sup>	B	A <sup>2</sup>	I	II	III
217	5,12	2,58	1,68	1,41	1,21	1,09	0,88	0,69
Ausnahmetarife:								
	1.	2.						
	0,78	0,60.						

Die Instruirung des Verkehrs zwischen Azoudange einerseits und Friedrichsfeld, Mannheim und Neckarau andererseits richtet sich nach derjenigen für Bensdorf. In den

Instradierungsvorschriften zu obigem Tarifheft ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 54578. B. In den Badisch = Württembergischen Güterverkehr wird mit Wirkung vom 15. September l. J. an die Württembergische Station Bondorf bei Herrenberg mit folgenden Frachtsätzen einbezogen:

km	Eilgut	Städ. gut	A <sup>2</sup>	M.
164 Bondorf-Mannheim via Pforzheim	4,01	2,05	1,02	für 100 kg.
135 Bondorf = Rosbach via Jagstfeld	3,41	1,75	0,92	

Hiervon ist in obigem Tarif handschriftlich Vormerkung zu machen.

Nr. 54610. B. Die Direction der Französischen Ostbahn hat die Anerkennung der von Deutschen und Oesterreichischen Stationen zu den Eilgutfrachtsätzen vorgenommen directen Abfertigung von lebenden Thieren in Käfigen, Kisten, Körben etc. wiederholt abgelehnt.

Die Verbandstationen werden daher beauftragt, bei der Aufgabe von dergleichen Transporten die Versender jeweilig zu verständigen, daß die Abfertigung im directen Güterverkehre unzulässig ist. Dieselbe hat, wenn die Beförderung auf Frachtbrief stattfindet, auf die betreffende Deutsch-Französische Grenzstation zu erfolgen.

Nr. 54748. B. Die Verfügung Nr. 76636. B. von 1880 (Verordnungs-Blatt Seite 245), wonach im früheren Rheinischen Verband Güter von diesseitigen Nichtverbandstationen nach rechtsrheinisch gelegenen Stationen auf Heidelberg und nach linksrheinisch gelegenen Stationen auf Mannheim abzufertigen waren, wird hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Eilgüter:		a	b
Seite 58 Lüdenscheld		266,40	266,40
Ausnahmen im Verkehr mit			
Gruppe I Verona		259,95	258,40
" II Modena		—	—
" III Livorno		—	—
" IV Rom		—	—
" VI Breseia		—	—
Seite 121 km Frachtgut:	I	II	
994 Lüdenscheld	136,85	132,85	
Ausnahmen im Verkehr mit			
Gruppe I Verona	132,55	127,65	
" II Modena	—	—	
" IV Rom	—	—	

Im Rheinisch-Westfälisch-Badischen Verkehr hat für die Abfertigung von Gütern ab diesseitigen Nichtverbandstationen nach Rheinisch-Westfälischen Stationen fortan die allgemeine Verfügung Nr. 52341. B. v. l. J. (Verordnungs-Blatt Seite 183) Anwendung zu finden.

Nr. 54784. B. Im Deutsch-Italienischen Gütertarife der Gotthardroute sind folgende Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen:

Seite 197 sind bei Frankfurt (Westbahnhof und Sachsenhausen) die Taxen des Ausnahmetarifs 28 zu streichen und unter Ausnahmetarif 29 (für 5000 kg) nachzutragen; ferner die Taxen des Ausnahmetarifs 29 (für 5000 kg) zu streichen und unter Ausnahmetarif 29 (für 10 000 kg) nachzutragen; Seite 398 sind unter 6. Main-Neckar-Bahn folgende Taxen des Ausnahmetarifs 20c nachzutragen:

Vensheim	Fcs. 20,60,
Darmstadt	" 21,20,
Frankfurt a. M. (Westbahnhof und Sachsenhausen)	" 21,95;
Seite 333 beträgt der Schnittsatz in Kateg. 14 für 5000 kg Chiasso transit - Eberstadt im Verkehr mit Gruppe I Verona etc. nicht Fcs. 56,05, sondern Fcs. 57,05;	
Seite 335 beträgt der Schnittsatz in Kateg. 12 für 5000 kg Chiasso transit - Frankfurt-Heissische Ludwigs-Bahn im Verkehr mit Gruppe II Modena etc. nicht Fcs. 62,20, sondern Fcs. 63,20.	

Ferner sind die Schnitttaxen für Lüdenscheld, Station des Verwaltungsbezirks der Königl. Eisenbahndirection Elberfeld wie folgt zu ändern:

e	d	f	g	h	i	j	k	l
288,00	288,00	176,00	157,20	259,95	—	276,15	287,00	280,60
—	—	—	—	—	—	—	—	284,20
III	IV	V	VI	VII	VIII			
88,00	78,60	65,65	59,25	46,30	29,45			
85,95	69,15	—	56,55	41,00	—			
—	77,00	—	—	45,85	—			
—	77,35	—	—	—	—			

	1		2		3	4 a	4 b		5		6	7 a	7 b
	5000	10000	5000	5000	10000	5000	10000	5000	10000	10000	10000	10000	10000
Ausnahmetarife:	kg												
Seite 274 Lüdenscheid	88,00	78,60	88,00	65,65	78,60	82,00	67,40	88,00	78,60	46,30	59,25	59,25	
Ausnahmen im Verkehr mit													
Gruppe I Verona	85,95	69,15	85,95	—	69,15	—	—	85,95	69,15	41,00	56,55	56,55	
" II Modena	—	77,00	—	—	77,00	—	—	—	77,00	45,85	—	—	
" IV Rom	—	77,35	—	—	77,35	—	—	—	77,35	—	—	—	

Ausnahmetarif	19		
	a	b	c
Seite 387 Lüdenscheid	56,10	42,45	29,80

Nr. 54788. B. Für den Thüringisch-Bayerisch-Württembergischen Güterverkehr ist der Dienstbefehl Nr. 36 ausgegeben worden und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 54865. B. Bis auf Weiteres ist gestattet, daß Rohzuckertransporte nach Italien von solchen Norddeutschen Verbandsstationen, welche ihren Verkehr über Offenbach-Friedrichsfeld-Basel Bab. Bahn-Chiasso instradiren, soferne die Zollbegleitpapiere auf das Hauptzollamt Mannheim ausgestellt sind, zwar direkt nach den betreffenden italienischen Empfangs-Stationen via Gotthard kartirt, zum Zwecke der Ausfuhrabfertigung in Mannheim aber über Offenbach-Friedrichsfeld-Mannheim-Schweizingen-Basel B. B. geleitet werden.

Nr. 54905. B. In Ergänzung der diesseitigen Verfügung Nr. 52419. B. im Verordnungs-Blatt Nr. 51 v. 1. J. wird den Dienststellen bekannt gegeben, daß mit dem 6. September l. J. für die Badische Bahn auch die in diesseitiger Verfügung Nr. 62876. B. Verordnungs-Blatt Nr. 45 v. J. 1880 bezeichnete Baumwollfracht Lindau-Basel von 10,90 fcs. pro Tonne für Wagenladungen von 8000 kg sowie die im 20. Nachtrage zum Bayerisch-Schweizerischen Gütertarife vom 1. Februar 1873 enthaltenen Baumwollfrachten Lindau-Schaffhausen von 10,40 bezw. 8,60 fcs. pro Tonne für Wagenladungen von 5000 bezw. 8000 kg aufgehoben wurden.

Nr. 54906. B. Wegen des zur Zeit auf der Ungarischen Staatsbahn herrschenden großen Güterandrangs und in Ermangelung des benötigten Fahrmaterials können die täglich zur Aufgabe kommenden Getreidesendungen nicht sofort Weiterbeförderung erhalten, ein Theil derselben muß

vielmehr in verfügbare Räumlichkeiten eingelagert werden. Damit aber die Leitung der Sendungen über die am Tage der Einlieferung gültige Route stattfinden kann, sind die Dienststellen angewiesen, die Kartirung am Tage der Auslieferung zu bewirken, ohne Rücksicht darauf, an welchem Tag die Verladung erfolgt.

Da nun der Frachtbrief erst am Tage der wirklichen Absendung des Guts mit dem Aufgabstempel versehen wird, wird dieser in den meisten Fällen mit dem Datum der Frachtkarte nicht übereinstimmen, auf welchen Umstand die Dienststellen aufmerksam gemacht werden.

Nr. 55005. B. Unter Bezug auf die Verfügungen Nr. 38851. B. und Nr. 46908. B. — Verordnungs-Blatt 40 und 47 vom 1. J. — wird bekannt gegeben, daß die Frachtberechnung für die Artikel „Leber, Felle und Häute“ bei Auslieferung derselben in Quantitäten von 5000 bezw. 10 000 kg pro Wagen nunmehr auch im Verkehr mit Bodenbach, Station der Oesterreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft, zu den Taren der Wagenladungsclassen C<sup>1</sup> bezw. C<sup>2</sup> zu erfolgen hat.

Nr. 55024. B. Zum Seehafen-Ausnahme-Tarif des West- und Nordwestdeutschen Verbandes vom 1. Mai 1879 ist mit Gültigkeit vom 10. September l. J. der 31te Nachtrag, Berichtigungen enthaltend, zur Ausgabe gelangt und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

#### Gleichlautende Stationen.

Nr. 54612. B. In dem Verzeichniß gleichnamiger Stationen ist auf Seite 27 bei der Zeile „Oberschlesische (Wilhelms) Bahn“ hinter Hammer nachzutragen „Ratiborhammer“.